

Sitzung vom 1. Dezember 2021
Versandt am 7. Dezember 2021
Gever DBK DBKS 8.3 / 13.3 / 91493

Änderung des Reglements zum Schulgesetz

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. d des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) werden erlassen.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
 - Amt für gemeindliche Schulen

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.111)

A. Ausgangslage

Bei der weiteren Arbeit des erheblich erklärten Postulats von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb verfolgt die Bildungsdirektion drei Ziele, um die in der Debatte geäusserte Stossrichtung des Kantonsrats aufzunehmen:

1. im Schulrecht eine Bestimmung verankern, die die Gemeinden verpflichtet, separate Gefässe zu schaffen
2. flankierend dazu die bei der systematischen Überprüfung aufgetauchten Mängel im Hinblick auf die (Nicht-)Zuweisung in die Kleinklasse und Werkschule beheben
3. im Schulgesetz den Passus überprüfen und bei Bedarf anpassen, demzufolge die Werkschule ausschliesslich für lernbehinderte Kinder bestimmt sei

Inhalt dieses Bildungsratsbeschlusses sind die in den Ziffern 1 und 2 genannten Zielsetzungen.

Im Rahmen der systematischen Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen des Schuljahres 2019/2020 (Reporting der Abteilung Schulaufsicht des Amts für gemeindliche Schulen vom 17. Oktober 2019) sind Mängel betreffend Zuweisung bzw. Nichtzuweisung in die Kleinklasse mit besonderer Förderung und in die Werkschule festgestellt worden. Im Zusammenhang mit dem Postulat Ryser et al. sind folgende Kapitel des Prüfberichts von Bedeutung:

- Kapitel 7.3.4: Massnahme I: vorübergehende Lernzielanpassung in mehreren Fächern bei Beeinträchtigungen im Lernen
- Kapitel 7.3.5: Massnahme J: Zuweisung in Kleinklasse mit besonderer Förderung oder Werkschule bzw. integrative Variante (überdauernde Lernzielanpassung)
- Kapitel 10.1 und 10.2

Die langjährige Zuweisungsquote in die Werkschule lag bis 2016 bei 2,3 %. Sie ist in den letzten vier Jahren markant eingebrochen und betrug im Schuljahr 2019/20 noch 0,8 %. Die Übertrittskommission I äusserte deshalb im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Bildungsrat zum Übertrittsverfahren 2020 die Vermutung, dass diese Entwicklung mit der Möglichkeit zusammenhängt, dass bei erheblichen Leistungsschwierigkeiten auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern beschlossen werden dürfen, sofern keine Lernbehinderung vorliegt. Diese Möglichkeit hat der Bildungsrat vor vier Jahren beschlossen, da sie «gelegentlich» eine geeignete Massnahme darstelle.

Die Schulaufsicht hat jedoch im Rahmen der systematischen Überprüfung der gemeindlichen Schulen im Schuljahr 2019/20 festgestellt, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit «vorübergehenden Lernzielanpassungen (vLZA) bei Beeinträchtigung im Lernen» sehr hoch ist, dies bereits in den ersten Jahren seit der Einführung dieser Massnahme. Auf der Primarstufe, wo diese Massnahme aufgrund der grossen Heterogenität in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Kinder hauptsächlich angewendet werden sollte, werden bei beinahe doppelt so vielen Kindern «vLZA in mehreren Fächern bei Beeinträchtigung im Lernen» ausgewiesen als «überdauernde Lernzielanpassungen (üLZA) wegen Lernbehinderung». In Bezug auf die Frage, ob ein

Kind lernbehindert ist, gibt es in den wenigen Jahren seit Einführung dieser Massnahme, deutlich mehr uneindeutige als eindeutige Fälle.

Diese Ausgangslage verdeutlicht, dass sich die seit Schuljahr 2016/17 bestehende Möglichkeit in § 6a Abs. 2 Bst. b des Reglements zum Schulgesetz in eine Richtung entwickelt hat, welche den Grundannahmen bei der Beschlussfassung durch den Bildungsrat zuwiderläuft. Während der Bildungsrat bei seinem Beschluss davon ausging, dass aufgrund eines unklaren Entwicklungsverlaufes «gelegentlich» keine klare Lernbehinderung festgestellt werden könne, obschon ein erhebliches Schulversagen attestiert werde, entwickelt sich «der unklare Entwicklungsverlauf» innerhalb von vier Schuljahren hin zur Norm. In zwei Dritteln aller Fälle werden «vLZA in mehreren Fächern bei Beeinträchtigung im Lernen» verfügt. Da nur lernbehinderte Schülerinnen und Schüler der Werkschule zugewiesen werden, wirkt sich die dargelegte Entwicklung direkt auf die Zuweisungsquote in die Werkschule aus. Betreffende Jugendliche werden in der Folge auch mit Beeinträchtigungen im Lernen der Realschule zugewiesen. Damit würde sich die Problematik erneut auf die Berufsbildung verlagern, so wie dies vor knapp zehn Jahren der Fall war, als die Zuweisungsquote wegen eines falschen Verständnisses der Zuweisungsprozesse in Werkschulen aufgrund der Integration der Werkschulen in die Realschulen erstmals deutlich eingebrochen war.

Die Behebung der erwähnten Mängel führt zur Prüfung von Änderungen im Reglement zum Schulgesetz sowie im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren. Die Änderungen werden in den folgenden Abschnitten B und C erläutert. Ebenso werden die Ergebnisse der Vernehmlassung dargelegt, welche nach der 1. Lesung im Bildungsrat von April bis Juni 2021 bei den Einwohnergemeinden durchgeführt worden ist.

B. Änderung des Reglements zum Schulgesetz

§ 6a Abs. 2

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

§ 6a Lernzielanpassungen

¹ Lernzielanpassungen sind Massnahmen der besonderen Förderung.

² Vorübergehende Lernzielanpassungen können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies

a) in einem oder mehreren Fächern:

² Vorübergehende Lernzielanpassungen können in der Regel in einem oder mehreren Fächern können für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies

a) Aufgehoben.

Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können für maximal zwei Jahre angeordnet werden. Aus der bisherigen Bestimmung wird «in der Regel» gestrichen. Eine Begrenzung auf maximal zwei Jahre ist angezeigt, da – wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben – ansonsten überdauernde Massnahmen resultieren.

Das Phänomen «Beeinträchtigung im Lernen» wird neu in Abs. 2a geregelt.

Vernehmlassung:

9 von 11 Gemeinden sind mit der Änderung einverstanden. Der Bildungsrat hält an der Änderung fest.

§ 6 Abs. 2a

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

^{2a} Bei Primarschülern mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, können gestützt auf eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern für maximal zwei Jahre angeordnet werden.

Vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen setzen eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.

Vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen können für maximal zwei Jahre angeordnet werden. Maximal zwei Jahre bedeutet, dass die Massnahme befristet ist und nicht verlängert werden kann. Aus einem Provisorium wird somit kein «Providorium». Es ist für eine Schülerin oder einen Schüler schon nach zwei Jahren schwierig, anschliessend wieder dem Regelklassenlehrplan folgen zu können. Würde die Massnahme nochmals verlängert, ist ein Anschluss praktisch unmöglich. Ziel dieser Bestimmung ist es, diese Möglichkeit für Einzelfälle zu schaffen, bei denen kein eindeutiger Befund auf Lernbehinderung festgestellt werden kann, obwohl erhebliche Schulleistungsprobleme vorliegen. Nach zwei Jahren sollte diese Frage geklärt sein.

Die Massnahme darf sich nicht auf die Sekundarstufe I auswirken, da auf jener Stufe vier Schularten die unterschiedlichen Leistungsniveaus auffangen. Deshalb erfolgt in dieser Bestimmung eine Beschränkung auf die Primarschulstufe.

Alternativ wurde die Variante geprüft, dass vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen nicht für maximal zwei Jahre (wie oben dargelegt), sondern bis längstens Ende der Primarschule angeordnet werden können. Dies ermöglichte, die Massnahme bspw. von der 4. bis 6. Primarklasse anzuwenden und damit die 6. Primarklasse im Übergang in die Sekundarstufe I gleichsam zu «überbrücken». Als Problematik erweist sich, dass in dieser Variante vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen während der ganzen Primarschulzeit verlängert werden können. Damit könnten die Lernziele in mehreren Fächern mehrere Jahre lang angepasst werden, wodurch in der Auswirkung kein Unterschied mehr zu einem lernbehinderten Schüler bestehen würde, obwohl der Status ein ganz anderer wäre (Lernbehinderung vs. Regelklassenschüler/in). Entsprechend wichtig ist es, in der Praxis vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen zeitlich zu begrenzen.

Vernehmlassung:

10 von 11 Gemeinden sind mit der Änderung einverstanden. Der Bildungsrat hält an der Änderung fest. Mit Blick auf die Rückmeldung aus Hünenberg («aber eine vorübergehende

Lernzielanpassung darf auf der Oberstufe nicht verwehrt werden, weil auch da Kinder in Krisen (z.B. längerer Spitalaufenthalt, Todesfall in der Familie etc.) geraten können») ist anzumerken, dass es in § 6a Abs. 2 ausschliesslich um vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern *aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen* geht. Eine vorübergehende Lernzielanpassung z. B. aufgrund eines längeren Spitalaufenthalts ist nach wie vor möglich.

§ 6a Abs. 3

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

³ Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

³ ~~Überdauernde~~ Bei Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreib-Störung und Dyskalkulie) können überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren ~~maximal zwei~~ Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

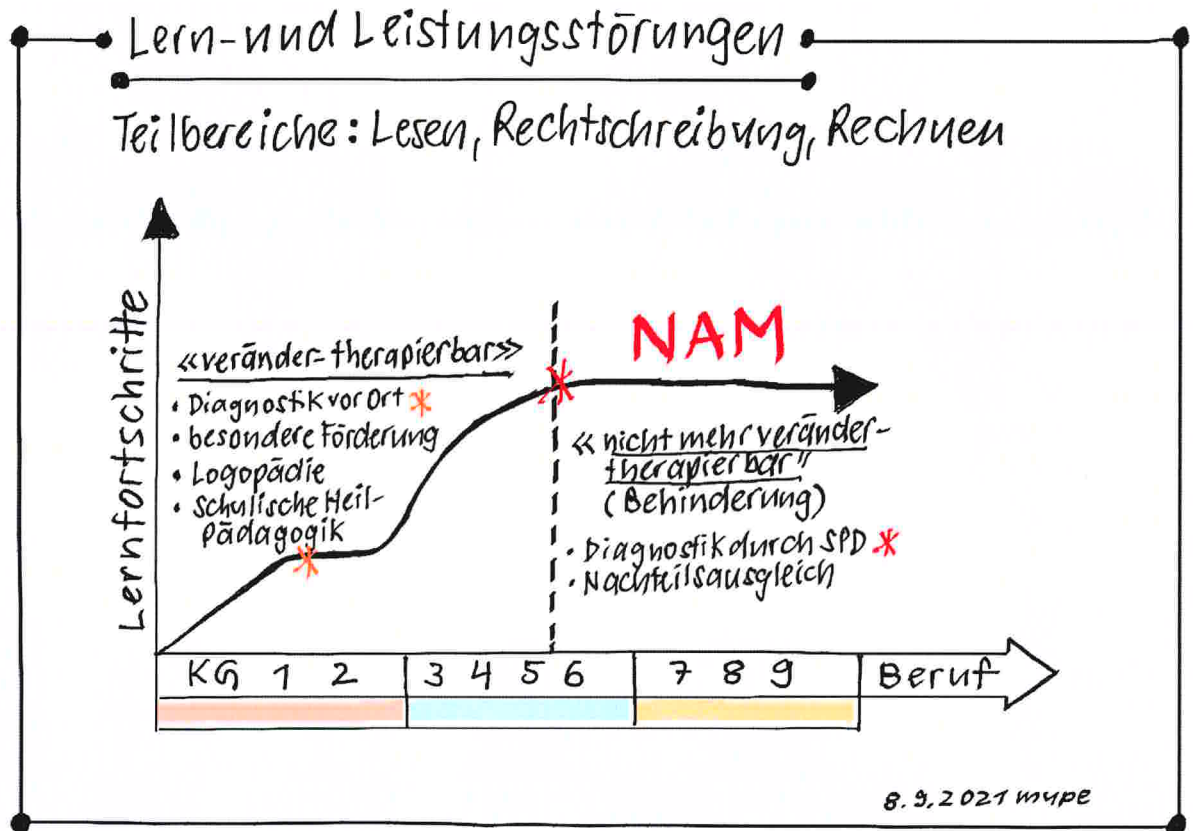
Aufgrund der unklaren Bestimmung im Reglement zum Schulgesetz sowie der entsprechenden Ausführungen in den «Richtlinien Besondere Förderung» haben die gemeindlichen Schulen oftmals die Lernziele überdauernd angepasst, wenn Schüler die Lernziele deutlich nicht erreicht hatten und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigte, dass dies auch künftig der Fall sein würde. Diese Bestimmung bezog sich jedoch immer nur auf die Teilleistungsstörungen LRS (Lese-Rechtschreib-Störung) und Dyskalkulie, was ungenügend erklärt und im Reglement ungenügend abgebildet wurde.

Es kann und darf nicht sein, dass Lehrpersonen Massnahmen vorschlagen, die den Rest der Schulzeit wirksam sind, nur weil die Lernziele in einzelnen Semestern nicht erreicht wurden. Das Schulsystem hat eine Notenskala von 1 bis 6. Es können und sollen ungenügende Noten im Zeugnis gesetzt werden. Sie wirken sich sogar weniger einschneidend auf die schulische Laufbahn aus als überdauernde Lernzielanpassungen. Aus dieser Begründung heraus sollen überdauernde Lernzielanpassungen bei Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie) erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Fachpersonen vor Ort (Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge (SHP) und je nach Situation mit Einbezug der Logopädin oder des Logopäden) die Leistungsentwicklung des Schülers oder der Schülerin mit den Mitteln der Heilpädagogik und je nach Situation der Logopädie diagnostisch differenziert eingeschätzt haben.

Die diesbezügliche Abgrenzung zwischen SPD und SHP gestaltet sich mithin wie folgt: Das Erkennen von Teilleistungsstörungen in den Lernbereichen Mathematik und beim Lesen und Schreiben ist eine Kernkompetenz der Schulischen Heilpädagogik. Das Erkennen des Bedarfs erfordert keine Diagnose im Sinne der ICD durch externe weitere Fachpersonen. Die SHP erkennen die Förderbedürfnisse des Kindes z. B. im Rechnen und leiten von den differenzierten Beobachtungen die heilpädagogischen Fördermassnahmen ab.¹ Erst wenn diese SHP-

¹ Die SHP-Ausbildung (4 Jahre mit Masterabschluss) umfasst u.a. das obligatorische Modul 'Diagnostik': «Im Hinblick auf besonderen Bildungsbedarf werden Diagnostik, Förderung und Partizipation vor dem Hintergrund der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) betrachtet. Basierend auf der ICF-CY wird anhand von verschiedenen Beeinträchtigungen das Zusammenspiel von Aktivitäten, personbezogenen Faktoren, Umweltfaktoren, Körperfunktionen und -strukturen herausgearbeitet sowie mögliche Auswirkung auf die Partizipation verdeutlicht. Gleichzeitig ermöglicht die Arbeit an Fallbeispielen Einblicke in verschiedene Studienswerpunkte und verdeutlicht das Zusammenspiel der Komponenten. Diagnostische Kompetenzen, wie

Massnahmen längerfristig keinen Erfolg zeigen und sich die Frage nach einer eigentlichen Behinderung stellt, diagnostiziert der SPD im engeren ICD-Sinne und stellt, wenn nötig, Antrag für Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM).



Graphik: Peter Müller, Leiter SPD

Vernehmlassung:

9 von 11 Gemeinden sind mit der Änderung einverstanden. Der Bildungsrat hält an der Änderung fest.

Teilweise abgelehnt werden diese Formulierungen aus dem Kommentar gemäss BRB 1. Lesung zu § 6a Abs. 3: «Bei einer unbefristeten Lernzielanpassung muss eine klare Diagnose durch die Fachpersonen (SHP) vorliegen. [...] Aus dieser Begründung heraus wird Abs. 3 dahingehend angepasst, dass die Anordnung überdauernder Lernzielanpassungen in maximal zwei Fächern zwingend an eine durch die SHP diagnostizierte Teilleistungsstörung geknüpft

systematisches Beobachten und Interpretieren, sind als Basis für die Planung von heilpädagogischen Interventionen zu verstehen und bilden so eine Grundlage für die Gestaltung einer wirksamen Förderung. Es wird angeschaut, wie aus der diagnostischen Information eine Förderplanung erstellt werden kann. Die im Modul bearbeiteten Themen bilden den förderdiagnostischen Kreislauf ab und verdeutlichen die Dynamik des Förderprozesses.» (Quelle: <https://www.hfh.ch/laufbahnmodule>)

sein muss.» Es wird festgehalten, dass die Fachperson (SHP) eine solche Diagnose nicht leisten könne.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei § 6a Abs. 3 handelt es sich ausschliesslich um die Regelung betreffend der Teilleistungsschwächen LRS und Dyskalkulie. Bei Teilleistungsstörungen sollen die Lernziele während der Dauer der Unterstützung, Begleitung und Therapie durch die Fachpersonen vor Ort angepasst werden können. Während dieser Zeit ist davon auszugehen, dass die Leistungsschwächen veränderbar und therapierbar sind.

Teilleistungsschwächen sind nicht laufbahnbestimmend. Laufbahnbestimmend sind ausschliesslich überdauernde Lernzielanpassungen bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbehinderung, da diese zu einer Schulung in der Werkklasse und damit zu einer Einschränkung in der Berufswahl führen.

Bei hartnäckigen Fällen von Teilleistungsschwächen (LRS und Dyskalkulie) ist der SPD in der Regel immer beratend mit dabei. Spätestens gegen Ende des 2. oder im 3. Zyklus, wenn die Fördermassnahmen keinen Erfolg zeitigen, überprüft der SPD den Bedarf. U.a. stellt der SPD dann Antrag auf Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Die oben zitierten Formulierungen im BRB 1. Lesung wurden teilweise offenbar so verstanden, dass die Fachperson (SHP) eine Diagnose im Sinne der ICD mit Angaben zu bedeutsamen Diskrepanzen (tatsächlich erbrachte Leistung und der aufgrund der allgemeinen Intelligenz zu erwartenden Leistung) stellen soll. In diesem Sinne ist verständlich, dass die Formulierung abgelehnt wird. Hier ist nun allerdings anzumerken, dass die Aufgabe der Diagnosestellung gemäss ICD bereits heute der SPD übernimmt, wenn – wie oben ausgeführt – Nachteilsausgleichsmassnahmen geprüft werden.

Der erwähnte Passus im BRB 1. Lesung meint, dass, bevor überdauernde Lernzielanpassungen getroffen werden, die Situation bzw. die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit diagnostischen Mitteln der Fachpersonen vor Ort (Schulische Heilpädagogik und je nach Situation unter Einbezug der Logopädie) einzuschätzen sind. Dabei bilden das systematische Beobachten und Interpretieren die Basis für die Planung von Interventionen und Massnahmen. Der Kommentar gemäss BRB 1. Lesung ist in diesem Sinne für diesen Beschluss angepasst worden.

§ 6a Abs. 3a

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

^{3a} Sofern keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen, mit Ausnahme bei Vorliegen einer schweren Lese-Rechtschreibstörung, in maximal zwei Fächern vorgenommen werden.

^{3a} Aufgehoben.

Die bisherige Bestimmung 3a ist neu in Abs. 3 integriert.

Vernehmlassung:

10 von 11 Gemeinden sind mit der Änderung einverstanden. Der Bildungsrat hält an der Änderung fest.

Die Formulierung im Kommentar gemäss BRB 1. Lesung («Die bisherige Bestimmung 3a kann aufgehoben werden, da neu in Abs. 3 integriert») führte bei der Vernehmlassung teilweise zu Missverständnissen. Deshalb wird im obenstehenden Kommentar auf die Bemerkung «kann aufgehoben werden» verzichtet.

§ 6a Abs. 3b

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

^{3b} Die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in drei und mehr Fächern bei einer Lernbehinderung oder bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung setzt eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.

Abs. 3 regelt die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in maximal zwei Fächern. Die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in drei und mehr Fächern setzt eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.

Vernehmlassung:

10 von 11 Gemeinden sind mit der Änderung einverstanden. Der Bildungsrat hält grundsätzlich an der Änderung fest. Er verzichtet aber auf die ergänzende Formulierung «bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung». Die Begründung für den Verzicht auf diese Formulierung findet sich weiter unten, S. 10.

§ 6b

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

§ 6b
Laufbahnbestimmende Massnahmen

¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.

¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung oder bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.

Wie in § 6a Abs. 3b ist gemäss 1. Lesung Bildungsrat vorgesehen, neu nicht mehr ausschliesslich von Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbehinderung die Rede, sondern auch von Schülerinnen und Schülern mit kognitiven Beeinträchtigungen, welche Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung zeitigen.

Vernehmlassung:

Der Bildungsrat verzichtet, wie bereits vorstehend erwähnt, auf die ergänzende Formulierung «bei kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung». Insofern entfällt die Änderung § 6b. Die Begründung für den Verzicht auf diese Änderung findet sich weiter unten, S. 10.

§ 6d

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

§ 6d

Umgang mit Verhaltensauffälligkeit

¹ Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.

§ 33^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes hält u. a. fest, dass «verhaltensauffällige Kinder [...] besonders gefördert» werden. In diesem Zusammenhang hat der Bildungsrat gemäss 1. Lesung vorgesehen, den obenstehenden neuen § 6d im Reglement zum Schulgesetz aufzunehmen. Er besagt, dass jede Gemeinde über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen muss. Das Konzept muss neben integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern umfassen, wobei ein solches Angebot auch gemeindeübergreifend geführt oder eingekauft werden kann. Wesentliche, mit dem Konzept verknüpfte Zielsetzungen sind, dass auf Störungen resp. Verhaltensauffälligkeiten rasch und nachhaltig reagiert werden kann.

Vernehmlassung:

3 Gemeinden begrüssen die Änderungen, von 8 Gemeinden werden sie (teilweise) abgelehnt.

Ablehnende Stimmen sind vorderhand wie folgt begründet: Das geforderte Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten, welches in den Vernehmlassungsantworten vom Grundsatz her unbestritten ist, schreibt ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern vor. Gerade die mittelfristige Separation komme einer verstärkten Massnahme gleich resp. widerspreche dem Schulgesetz. So schreibt etwa die Gemeinde Hünenberg: «Im Schulgesetz des Kantons Zug steht in § 33bis zur Besonderen Förderung: 'Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.'» Ein untergeordnetes Reglement könne diese Bestimmung des Schulgesetzes nicht übersteuern.

Der Bildungsrat hält fest, dass es sich hierbei nicht um eine verstärkte Massnahme, sondern um eine der Besonderen Förderung handelt, und dass die integrative Schulungsform nicht tangiert ist. Als Massnahme der Besonderen Förderung ist sie mit der Normpauschale abgegolten, dies umso mehr, als bereits heute viele Gemeinden über separative Gefässe wie eine Schulinsel verfügen.

Zudem ist festzuhalten, dass die vorgesehenen temporären und niederschweligen Separationsgefässe dem in § 33bis Schulgesetz festgehaltenen Grundsatz der Integration (besondere Förderung in erster Linie innerhalb der Regelklasse) nicht widersprechen. Auch wird keine Verletzung der Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz resp. der Vorgaben im Zuger Konzept Sonderpädagogik (KOSO) erkannt. Im KOSO wird auf Seite 17 unter der Thematik schwere Verhaltensauffälligkeit explizit ausgeführt, dass, um die Möglichkeiten der gemeindlichen Schulen zu erhöhen, nebst

integrativen auch teilseparative und separative Modelle möglich sein müssen. Die Gemeinden hätten die Möglichkeit, im Rahmen ihrer sonderpädagogischen Grundangebote Gemeinde übergreifende Angebote zu schaffen. Die Schwierigkeit liegt nun allerdings darin, dass den Gemeinden vorgeschrieben werden soll, solche Gefässe anzubieten, wohingegen der Gesetzgeber den Gemeinden eine Wahlfreiheit zugestehen wollte zwischen einem rein integrativen und einem «gemischten» Ansatz mit separativen Gefässen.

Entsprechend konfligiert die intendierte Verpflichtung der Gemeinden zur Konzipierung solcher Gefässe mit dem Schulgesetz. Insofern wird auf diese Reglementsanpassung verzichtet und das Anliegen verpflichtender Angebote zur kurz- und mittelfristigen Separation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern seitens Bildungsdirektion in die vorgesehene Schulgesetzrevision aufgenommen.

C. Änderung des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren

§ 4

Synopse mit geltendem Recht und Änderung gemäss 1. Lesung Bildungsrat

⁶ Schüler mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung werden in der Regel der Werkschule zugewiesen.

Gemäss 1. Lesung Bildungsrat ist Folgendes vorgesehen: Für Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung ist in der Regel die Werkschule vorgesehen. Der Transparenz halber wird dies im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren explizit ausgewiesen.

Vernehmlassung:

3 Gemeinden begrüssen die Änderungen, 7 Gemeinden lehnen sie (teilweise) ab, 1 Gemeinde beantwortet die Frage weder mit «Ja» noch mit «Nein». Die Ablehnung ist vorderhand formal begründet. So schreibt etwa die Gemeinde Neuheim: «§ 30 Abs. 2 SchulG bestimmt, dass einzig lernbehinderte Kinder die Werkschule besuchen. Die Einwohnergemeinde Neuheim ist der Ansicht, dass diese gesetzlich verankerte Schülergruppe nicht auf Ebene Reglement erweitert werden darf.»

Aufgrund einer vertieften Prüfung von Gesetzestext und dazugehörigen Materialien kommt der Rechtsdienst der Bildungsdirektion zum Schluss, dass die Werkschule für Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung (Kleinklasse Typus B) vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene erweiternde Beschreibung («in der Auswirkung einer Lernbehinderung») nicht als ausgeschlossen, wohl aber als schwierig (resp. als durch den Kantonsrat vorzunehmen) eingestuft. Entsprechend wird auf diese Reglementsanpassung verzichtet und das Anliegen, den Begriff der «Lernbehinderung» auf «kognitive Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung» zu erweitern, seitens

Bildungsdirektion in die vorgesehene Schulgesetzrevision aufgenommen. Damit entfällt im Rahmen dieses Beschlusses die Synopse zum Reglement betreffend das Übertrittsverfahren.

D. Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
